**Zur Verwendung des Rundsiegels**

Im Rundschreiben Nr. 12 vom Dezember 2011 haben wir Sie bereits zur Verwendung des Rundsiegels informiert.

Aus gegebenem Anlass soll an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das Rundsiegel nur in Ausübung der Befugnis und keinesfalls zur Deckung von Tätigkeiten Unbefugter verwendet werden darf. Die Standesregeln verbieten die Deckung selbständiger Tätigkeiten von Unbefugten. Der/die ZiviltechnikerIn hat das Rundsiegel vor der Benützung Unbefugter zu schützen.

Wird das Rundsiegel an Unbefugte zur Erbringung von selbständigen ZT-Tätigkeiten weitergegeben, sei es auch nur durch einmalige „Leihgabe“, stellt dies einen Verstoß gegen die Standesregeln dar. Dieses Vorgehen ist weiters unkollegial gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, zudem darf in diesem Zusammenhang auch auf eine allfällige, den „Verleiher“ des Rundsiegels treffende, Haftung hingewiesen werden.